



SATZUNG

§ 1 Name, Emblem, Rechtsform, Sitz, Anschrift

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Natur- und Campingfreunde Lindhöft", abgekürzt VNCL.
- (2) Die in der oberen linken Ecke der Vereinssatzung dargestellte Abbildung entspricht dem Vereinsemlen.
- (3) Der VNCL ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Sitz des VNCL ist Eckernförde. Die postalische Anschrift des Vereins entspricht der/des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturerlebnisses und -verständnisses in Verbindung mit einer naturverträglichen Erhaltung Gestaltung und Fortführung des Campingplatzes am Strand von Lindhöft (Gemeinde Noer, Kreis Rendsburg/Eckernförde)
- (2) Der Verein unterstützt im Rahmen des Naturerlebensraumes Ostseeküste die Veranstaltung naturkundlicher Exkursionen und Vorträge.

§ 3 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er muss alle ihm zufließenden Geld- und Sachwerte für satzungsgemäße Zwecke verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Sache durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den NABU Eckernförde.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Vereinssatzung uneingeschränkt anzuerkennen und aktiv zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Inhaber eines Stellplatzes haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen können nicht Vereinsmitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die/den 1. Vorsitzende/n, sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinssatzung verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem

Verein ausgeschlossen werden. Ein erheblicher Verstoß liegt vor, wenn ein Mitglied seinen Pflichten zur Eigenleistung (§ 6, 1) und zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (§14, 1) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht nachgekommen ist. Die Entscheidung über einen Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied als Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Das Vereinsmitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Postzugang schriftlich Berufung beim Beirat des Vereins einlegen. Auf Antrag des Beirats entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über eine Revision des Ausschlussverfahrens. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

- (6) Auf Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes erfolgt durch den Vorstand eine schriftliche Aufforderung zur Unterlassung und/oder Beseitigung der Beanstandung. Bei Nichtbeachtung oder nach erneutem Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes muss der Vorstand das gerügte Mitglied aus dem Verein ausschließen. Eine Revision dieses Verfahrens gemäß § 5, Abs. 5 über Anrufung des Beirats und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins gemäß § 2 ergeben. Sie verpflichten sich den Zweck und die Aufgaben des Vereins aktiv durch Eigenleistungen zu fördern. Art, Umfang und Zeitpunkt der Eigenleistungen werden vom Vorstand vorschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 15, 8).
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder, deren Angehörige oder Besucher auf dem Campingplatz bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte, beim Baden oder sonstigen Aufenthalt im oder auf dem Wasser sowie bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.
- (3) Für das ordnungsgemäße Verhalten von Familienmitgliedern oder Besuchern eines Stellplatzes sind die stimmberechtigten Inhaber/innen des Stellplatzes verantwortlich. Die Mitglieder haben dem Verein, der Gemeinde Noer oder Dritten die Schäden zu ersetzen, die sie, ihre Angehörigen oder Gäste obengenannten juristischen Personen schuldhaft zufügen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Beirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Wahl und Entlastung des Vorstands und des Beirats

- (1) Während der Mitgliederversammlung im Frühjahr jeden Jahres stellt der Sprecher/die Sprecherin des Beirats den Antrag auf Entlastung des Vorstands und leitet die erforderlichen Neuwahlen bzw. Bestätigungen der Vorstandsmitglieder.

- (2) 1. Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Umweltbeauftragte/r werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl, 2. Vorsitzende/r, Technische/r Leiter/in und Schriftführer/in in Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von 2 Jahren neu gewählt oder in ihrem Amt bestätigt.
- (3) Nach der Vorstandswahl hat der/die 1. Vorsitzende auf der gleichen Mitgliederversammlung die Entlastung des Beirats zu beantragen und die Neuwahlen bzw. Bestätigungen der einzelnen Beiratsmitglieder zu leiten.
- (4) Bei Bestätigung oder Neuwahl des Vorstands oder Beirats sind keine Blockwahlen möglich, jedes Mitglied wird einzeln, auf Antrag in geheimer Wahl mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach einem oder mehreren Wahlgängen gewählt.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der: 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer/in, Schatzmeister/in, Technischen Leiter/in, Umweltbeauftragten.
- (2) Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Vorstand vorzugsweise aus den Mitgliedern des Beirats ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes aus.
- (4) Der Vorstand ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes während der Wahlperiode ist dem Sprecher des Beirats innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen, die Gründe sind dem Beirat darzulegen. Bis zur Neuwahl kann der Beirat den zurückgetretenen Vorstand kommissarisch mit der Weiterführung der Geschäfte beauftragen oder selbst die Geschäftsführung kommissarisch übernehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Die/Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Vereinsgeschäfte mit Ausnahme der Vorstandswahlen und der Beiratssitzungen. Er hat mindestens zweimal im Jahr eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Die/Der 2. Vorsitzende berät die/den den 1. Vorsitzende/n und vertritt sie/ihn bei Verhinderung.
- (3) Der/Die Schatzmeister/in verwaltet das Bankkonto des Vereins und führt über den Eingang und Ausgang aller Geldbeträge Buch, er/sie bedarf bei allen Zahlungsgeschäften der Mitunterzeichnung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (4) Der/Die Schriftführer/in erhebt und verwaltet gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in die Mitgliedsbeiträge auf einem vereinseigenen Konto. Er/Sie organisiert im Auftrag des Vorstands die Veranstaltungen und Aktivitäten des VNCL.
- (5) Der/die Technische Leiter/in ist zuständig für alle technischen Belange im Zusammenhang mit den in § 2 definierten Zielen und Aufgaben des Vereins.
- (6) Die/Der Umweltbeauftragte ist zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Umweltbestimmungen auf dem Campingplatz und den Bootsliegeplätzen sowie für die

Organisation der in § 2 definierten naturkundlichen und naturerhaltenden Ziele des Vereins.

§ 11 Der Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat aus fünf Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand des VNCL angehören.
- (2) Unmittelbar nach ihrer Wahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder des Beirats aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in. Gewählt ist, wer nach einem oder mehreren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin/des Sprechers den Ausschlag.

§ 12 Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands gemäß § 2 zu unterstützen. Er berät den Vorstand auf dessen Antrag hin.
- (2) In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vor Beginn der Saison beantragt die Sprecherin/der Sprecher des Beirats die Entlastung des Vorstands und leitet anschließend dessen Neu- bzw. Wiederwahl (§ 8, Abs. 2).
- (3) Der Beirat ernennt 2 Kassenprüfer. Diese prüfen aus der vergangenen Saison die jährliche Abrechnung des Vorstandes, der Mitgliederbeiträge und des Bankkontos des Vereins. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Beirat kann die Revision von Ausschlussverfahren gemäß § 5, Abs. 5, 6 vor der Mitgliederversammlung beantragen.
- (5) Bei Rücktritt des gesamten Vorstands kann der Beirat gemäß § 9, Abs. 4 dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im April eines jeden Jahres von dem Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann/darf die Einladung zur Hauptversammlung ersatzweise per E-Mail zugestellt werden. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Vorstand immer eine gültige E-Mail-Adresse vorliegen hat. Sofern eine Einladung per E-Mail (z. B. aufgrund einer fehlerhaften E-Mail-Adresse) nicht möglich ist und ersatzweise eine Einladung mittels Brief erfolgen muss, besteht für das entsprechende Mitglied kein Widerspruchsrecht wegen verspäteter Zustellung der Einladung.
- (3) Alle Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder Beirat zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet.
- (4) Die Wahl des Vorstandes und des Beirats obliegt der Mitgliederversammlung.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Anträge von Mitgliedern zu neu aufzunehmenden Tagesordnungspunkten müssen spätestens 2 Monate vor Beginn der Mitgliedsversammlung dem 1. Vorsitzenden mit Begründung schriftlich vorliegen und von mindestens 10% aller Mitglieder unterschrieben sein. Spätere Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nur mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
 - (7) Anträge auf Satzungsänderung können unmittelbar nur vom Vorstand gestellt werden. Satzungsänderungsanträge von Mitgliedern bedürfen der Unterschrift von einem Viertel der Mitglieder des Vereins und sind zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
 - (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die im Widerspruch zur Vereinssatzung oder den das Campen betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder Verträgen stehen oder im Sinne des BGB gesetzwidrig sind, werden vom Vorstand als von Anfang an für nichtig erklärt. Gegen eine solche Nichtigkeitsklärung kann vom Beirat ein Rechtsgutachten angefordert werden.
 - (9) Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn Ergänzungswahlen erforderlich sind oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins die Berufung einer Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.
 - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der 1. Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Protokollführer unterzeichnen ist.
 - (11) Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Aufnahme eines entsprechenden schriftlichen Antrages in die Tagesordnung und der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder möglich.
 - (12) Der Verein ist aufzulösen, wenn es der Mitgliederversammlung nach Entlastung des Vorstandes nicht gelingt, einen geschäftsfähigen Vorstand zu wählen. Die Liquidation obliegt dem zuletzt satzungsgemäß gewählten Vorstand.

- (3) Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
- (4) Bericht des Beirats einschließlich Kassenprüfungsbericht
- (5) Entlastung des alten Vorstands
- (6) Wahl eines neuen Vorstands
- (7) Entlastung des alten Beirats
- (8) Wahl eines neuen Beirats
- (9) Festsetzung der Eigenleistungen und Mitgliedsbeiträge
- (10) Hinweise und Termine für die kommende Saison
- (11) Anträge
- (12) Verschiedenes

§ 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, und keine anderen Rechtsvorschriften dies verbieten, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätige Personen ist es untersagt, Personen bezogene Daten unbefugt zu anderen als dem je weiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wurden schriftlich auf die Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand/Verein weiter.

Lindhöft, 28. April 2019

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Umfang und Zeitpunkt der Zahlung der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beiträge pro Stellplatz sind so zu bemessen, dass einerseits keine Gewinne erwirtschaftet werden, andererseits jedoch alle Kosten für den Betrieb, die Erhaltung und naturpflegerische Verbesserung des Campingplatzes sowie für naturkundliche Vorträge und Führungen gedeckt werden.

§ 15 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Begrüßung durch die/den 1. Vorsitzende/n
- (2) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit